



**Satzung
und Vereins- und Beitragsordnung
der
KG Rua Kapaaf e.V.**

Satzung

Karnevalsgesellschaft Rua Kapaaf e.V. (genannt KG Rua Kapaaf oder KRK)

Teil 1: Zweck des Vereins

§ 1 Der am 04. Juni 2014 gegründete Verein trägt den Namen Karnevalsgesellschaft „Rua Kapaaf e.V.“ und kann sich mit „KG Rua Kapaaf“ oder „KRK“ abkürzen.

Der Verein hat seinen Sitz in Radevormwald und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals gemäß §52 Abs.2 Nr.23 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. Pflege und Förderung karnevalistischer Brauchtums mittels geeigneter Veranstaltungen und karnevalistischer Umzüge, die der rheinischen, bergischen, märkischen sowie kölscher Art entsprechen.
2. Pflege des Liedgutes, des Kabarets, des örtlichen kulturellen Lebens sowie tänzerischer Leistungen im Garde- oder Formationstanz.
3. Förderung des karnevalistischen Schrifttums sowie ständige Verbindung zu überörtlichen Vereinen und Kontakt zur regionalen Presse.
4. Schutz des karnevalistischen Brauchtums vor Auswüchsen.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst oder Kultur oder der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Teil 2: Mitgliedschaft, Organe

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein kennt:
 - a. Vollmitglieder (Voller Beitrag, volles Stimmrecht, min. 18 Jahre)
 - b. Jugendmitglieder
0 - 15 Jahre beitragsfrei aber ohne Stimmrechte,
16 - 24 Jahre $\frac{1}{4}$ des Beitrages, Wahl des Jugendvertreters, Beratung der Mitgliederversammlung,
25 - 30 Jahre $\frac{3}{4}$ des Beitrages, Wahl des Jugendvertreters, Beratung der Mitgliederversammlung;
ab 18 kann man auch auf Antrag Vollmitglied werden
 - c. Fördernde Mitglieder und
 - d. Mitglieder mit Sonderstatus

Der Verein kennt keine Sonderrechte für Gründungsmitglieder.

Alle Mitglieder unterwerfen sich mit ihrer Mitgliedschaft der gegebenen Satzung.

2. Aufnahme von Mitgliedern:
 - a. Gesuche um Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und müssen Namen, Geburtsdatum und Adresse (einschl. E-Mail falls vorhanden) des aufzunehmenden Mitgliedes enthalten, sowie auch die schriftliche Unterstützung von 2 Bürgen, die den Verein mitgegründet haben oder zum Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 1 Jahr Vollmitglied dem Verein sind.
 - b. Über Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet bei vorliegender Voraussetzung von §6.2a der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei einer Ablehnung durch den Vorstand kann die folgende Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Aufnahme beschließen.
 - c. Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Über eventuelle Kostenbeiträge zu den Veranstaltungen entscheidet der Vorstand. Die Vollmitglieder üben die satzungsgemäßen Rechte nach §11(Mitgliederversammlung) dieser Satzung aus. Jugendmitglieder, Fördernde Mitglieder und Mitglieder mit Sonderstatus haben nur beratende Stimme. Sie können aber analog Vollmitgliedern eine Mitgliederversammlung beantragen.
2. In den Vorstand des Vereins können nach den ersten 18 Monaten nach Gründung Mitglieder nur gewählt werden, wenn sie dem Verein mindestens 1 Jahr als Vollmitglied angehören.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Satzung zu achten, die Ziele des Vereins zu fördern und sein eigenes Verhalten mit den Satzungen des Vereins in Einklang zu bringen.
2. Beendigung der Mitgliedschaft:
 - a) Die Mitgliedschaft kann durch schriftlich erklärten Austritt jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die schriftliche Erklärung muss vor dem 1.11. eines Jahres dem Vorstand des Vereins zugegangen sein.
 - b) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - Nichterfüllung der Beitragspflicht, nach vorausgegangener 2-maliger schriftlicher Mahnung und wenn der Beitrag mehr als 1 Jahr nicht bezahlt worden ist.
 - Grober Verstoß gegen diese Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.
 - Bewiesene Ansehensschädigung des Vereins oder des karnevalistischen Brauchtums.
 - Strafrechtlich relevantes Verhalten.
 - c) Durch Tod.

Ein Ausschluss kann nur durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Außer bei Beitragsrückständen ist für einen Ausschluss eine vorherige Verhandlung durch den Ehrenrat notwendig. Gegen einen solchen Beschluss besteht kein Einspruchsrecht.

§ 9 Organe und Gruppierungen des Vereins

Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ehrenrat

Als Gruppierungen kann der Verein errichten:

1. Die Tanzgarde

2. Den Senat

Teil 3: Arbeitsweise

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus min. 3 und bis zu 5 Personen in folgenden Ämtern (jeweils männlich oder weiblich): Präsident - Vize-Präsident - Schatzmeister - Geschäftsführer - Vereinsmanager.

Zur Vertretung gegenüber Dritten sind jeweils 2 der Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Bankkontovollmachten können durch die Mehrheit aller Vorstände einzelne Vorstände vergeben und mit Mehrheitsbeschluss auch jederzeit wieder widerrufen werden.

2. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung, die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse und die Vermögensverwaltung des Vereins verantwortlich. Der Gründungsvorstand wird auf 5 Jahre gewählt, danach werden Vorstände nur noch auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während dieser Amtszeit aus, wird die Aufgabe von den anderen übernommen. Eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit kann in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Unterschreitet die Anzahl der Vorstände die Mindestzahl von 3, kann eine kommissarische Bestellung durch die verbliebenden Vorstandsmitglieder erfolgen. Dieser vertritt die Gesellschaft bis zur Neuwahl eines Vorstandes, längstens jedoch 6 Monate.

3. Aufgaben im Vorstand sind:

Präsident: Ihm obliegen die Koordination und Führung des Vereins und untergeordneter Gliederungen. Er ist erster Repräsentant des Vereins. Er schlägt das Programm vor und lässt hierfür durch Vorstandsbeschluss ein Jahresetat in Form eines Haushaltsplans zur Verfügung stellen, über den er satzungsgemäß verfügen kann. Dem Präsidenten obliegt der Programmteil einer Veranstaltung (z.B. Sitzungsprogramm und Künstlereinkauf). Im Verhinderungsfall vertritt er den Schatzmeister.

Vizepräsident: Im Verhinderungsfall vertritt er den Präsidenten. Ihm obliegt auch der organisatorische Teil einer Veranstaltung (z.B. Bestuhlung oder Bewirtung).

Geschäftsführer: Er sorgt für die ordnungsgemäße administrative Durchführung aller vereinsrelevanten Anforderungen. Er schließt Einzelverträge. Im Verhinderungsfall vertritt der Geschäftsführer den Vizepräsidenten in dessen organisatorischen Aufgaben.

Schatzmeister: Ihm obliegen die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er hat für das kommende Geschäftsjahr zur Herbstversammlung einen Haushaltsplan aufzustellen. Im Verhinderungsfall vertritt er den Vereinsmanager.

Vereinsmanager: Er kümmert sich um das Vereinsnetz, also um die Mitglieder des Vereins, den Kontakt zu anderen Vereinen oder Verbänden. Er betreut die Kooperation mit Lieferanten und ggf. zu schließende Rahmenverträge. Im Verhinderungsfall vertritt er den Geschäftsführer.

Den internen Verfügungsrahmen der Vorstände regelt die „Geschäftsordnung für die Geschäftsführung“ (vgl. §11,3j).

4. Dem Vorstand nach BGB steht zwecks Beratung ein Beirat zur Seite, dem bis zu 3 weitere Personen angehören können, die vom Vorstand berufen werden. Geborene Mitglieder des Beirats sind darüber hinaus, ein von den Mitgliedern unter 25 gewählter Jugendvertreter und, falls vorhanden, der Betreuer der Zugaktivitäten, der Vorsitzende eines Senates sowie der Tanzgarde.
5. Ehrenamtliche Tätigkeit: Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder und des Beirats ist ehrenamtlich. Gegebenenfalls können die, bei der Durchführung der Geschäfte des Vereins ent-

standene besondere Aufwendungen, vergütet werden. Eine Kostenerstattung ist nur gegen Nachweis und in Übereinstimmung mit dem Vorstand und den Regeln der Gemeinnützigkeit möglich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Jahr zweimal einzuberufen und zwar als Jahreshauptversammlung und als Herbstversammlung. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitglieder können mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitgliedereine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

1.
 - a. die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand des Vereins und den in §6 Absatz 1 dieser Satzung genannten Mitgliedern. Sie ist Beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - b. In der Mitgliederversammlung haben die in §10 Absatz 1a näher bezeichneten Vorstandsmitglieder und jeder als Vollmitglied Eingetragene eine grundsätzliche Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
 - c. Bei geheimer Abstimmung, die vom Vorstand oder mindestens 25 % der Anwesenden beschlossen werden kann, wird je Stimme ein Stimmzettel ausgegeben und nach Abstimmung einzeln ausgezählt.
 - d. Bei offener Abstimmung gilt das Handzeichen. Die Stimmen sind mit ja – nein im Protokoll festzuhalten. Daraus ergeben sich auch ggf. notwendige %.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz des Vereins. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit Beschluss Gäste dazu einladen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Aussprache mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
 - a. Die Jahresberichte des Präsidenten und des Geschäftsführers
 - b. Den Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c. Den Bericht der Kassenprüfer
 - d. Die Entlastung des Vorstandes.
 - e. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - f. Die Wahl des Ehrenrates
 - g. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils ein Geschäftsjahr und einem Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören oder mit Vorständen verwandt oder verschwägert sein dürfen. Direkte Wiederwahl ist bis zu 4 Mal möglich.
 - h. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge.
 - i. Die Verleihung des Grades eines „Ehrenmitgliedes“ oder „Ehrenvorstandes“.
 - j. Die Verabschiedung von Geschäftsordnungen für den Vorstand und Gruppierungen.

Satzungsänderungen beschließt sie mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Grundsätzlich kann verbindlich nur zu Themen der in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte und den dazu frist- und formgerecht eingegangenen Anträge abgestimmt werden.

4. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist vom Präsidenten innerhalb 6 Wochen nach Aschermittwoch einzuberufen, die Herbstversammlung spätestens 3 Wochen vor dem 11.11. durchzuführen. Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per Brief oder E-Mail) einzuladen. Anträge zu Punkten der Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Einladungsfristen gelten jeweils ab Versand der Einladung.

5. Versammlungsbeschlüsse werden im Protokoll festgehalten und vom Präsidenten und Geschäftsführer unterzeichnet. Sie sind den Mitgliedern wenn möglich, nur elektronisch per Mail, zuzustellen aber immer in Papierform zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Präsidenten und 3 weiteren Personen, die ab dem 3. Jahr des Vereinsbestehens mindestens 2 Jahre der KRK als Vollmitglied angehören müssen. Für den Fall einer Angelegenheit gegen ein Mitglied des Ehrenrates tritt eine ebenfalls zu wählende weitere Person für diesen Fall an dessen Stelle. Der Ehrenrat dient zur Prüfung und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder bei karnevalsschädigendem Verhalten bzw. Rufschädigung des Vereins nach außen. Dreimaliger übermäßiger Alkoholkonsum kann auch ein Grund für eine Ermahnung durch den Ehrenrat sein. Er hat über seine Tätigkeit ein Protokoll zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Er wird auf 3 Jahre gewählt.

§ 13 Gruppierungen

1. Die Tanzgarde
Sie unterstützt den Satzungszweck durch tänzerische Darbietung. Sie verfügt über ein eigenes Leitungsgremium, das im Rahmen der Satzung des Vereins und der eigenen Geschäftsordnung der Garde agiert.
2. Den Senat
Er unterstützt den Satzungszweck durch besonderes Engagement. Er verfügt über ein eigenes Leitungsgremium, das im Rahmen der Satzung des Vereins und der eigenen Geschäftsordnung für den Senat agiert.

§ 14 Aufbringung der Mittel

Zur Bestreitung der Kosten, die der Verein durch Ihre satzungsgemäßen Aufgaben entstehen, dienen:

1. Beiträge der Vollmitglieder
2. Reduzierte Beiträge der Jugendmitglieder
3. Spenden von Förderern und Freunden des Vereins.
4. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
5. Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen.

§ 15 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Teil 4: Schluss

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller vollberechtigten anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Zur Auflösungsversammlung müssen mit Zustellungsnachweis (z.B. Unterschrift, E-Mailbestätigung oder Einwurf-Einschreiben) alle Mitglieder eingeladen sein. Die Vermögensverwendung regelt §5.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Redaktionelle Änderungen die vom Gesetzgeber oder auf Grund der Gemeinnützigkeit angeordnet werden und den Sinn und Zweck der Satzung und deren Inhalt nicht verändern, sind von der Mitgliederversammlung genehmigt und können vom Vorstand beschlossen werden.
2. Für in dieser Satzung nicht ausführlich und eingehend behandelte Themen sind die entsprechenden Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

Vereins- und Beitragsordnung

Präambel

Die Vereinsordnung der Karnevalsgesellschaft „Rua Kapaaf e.V. beinhaltet besondere, durch Mitgliederbeschluss festgelegte Regelungen der internen Abläufe der Gesellschaft. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. April 2018 erstmals beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie kann fortan mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung ergänzt und/oder geändert werden.

§ 1 Bestandteile der Vereinsordnung sind zurzeit:

- a. Datenschutz im Verein (§2)
- b. Die Regelungen zur Wahl eines Vorstandes (§3)
- c. Die Beitragsordnung (§4)
- d. Die Regeln für die Bildung und Auflösung eines Senates (§5)

§ 2 Datenschutz im Verein

§ 2.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 2.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 2.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 3 Regelungen zur Wahl eines Vorstandes

§ 3.1 Die Mitgliederversammlung legt fest, dass der laut Satzung alle 3 Jahre zu wählende Vorstand jeweils von Aschermittwoch bis Karnevalsdienstag im Amt ist. Die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt jeweils auf der letzten Herbstversammlung einer Amtszeit. Die Amtsübergabe am folgenden Aschermittwoch. So kann der gewählte Vorstand schon während der laufenden Session genannt und eingearbeitet werden.

§ 3.2 Findet sich kein vollständiger neuer Vorstand auf der Herbstversammlung, so können auch nur 3 Vorstände zu diesem Zeitpunkt gewählt werden. Eine Nachwahl kann nach §10 der Satzung auf der Jahreshauptveranstaltung erfolgen. Findet sich kein mindestens 3 köpfiger Vorstand, bleibt der amtierende Vorstand bis zur folgenden Jahreshauptversammlung im Amt. Findet sich dort auch kein Vorstand ist nach § 10 Satzung mit einem kommissarischen Vorstand fortzufahren.

§ 4 Beitragsordnung der KG Rua Kapaaf e.V. (nachfolgend Verein genannt) nach §6.2c der Satzung.

§ 4.1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist gem. Satzung §11.3h durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie regelt die Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge der Mitglieder.

Die festgesetzten Beträge werden zur Gründung und danach jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4.2 Beiträge und Stimmrecht

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr:
01	Vollmitgliedschaft (volles Stimmrecht)	44,-- €
02	Jugendmitgliedschaft (25 bis 30 Jahre; Wahl des Jugendvertreters, Beratung der Mitgliederversammlung)	33,-- €
03	Jugendmitgliedschaft (16 bis 24 Jahre; Wahl des Jugendvertreters, Beratung der Mitgliederversammlung)	11,-- €
04	Jugendmitgliedschaft (0 - 15 Jahre, ohne Stimmrecht)	Frei
05	Fördernde Mitgliedschaft (ohne Stimmrecht, Beratung bei der Mitgliederversammlung)	99,-- €

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum zu entrichten.

§ 4.3 Abwicklung der Zahlungen

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 - 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 - 04.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Vereinsversicherungen.
5. Für Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der Mitgliedsbeitrag durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,-- € pro Mahnung erhoben. Bei Einzugsverfahren ohne Kontodeckung zusätzlich die Rückbuchungsgebühren des Geldinstitutes.
7. Gruppierungen können, wenn die eigene Geschäftsordnung dies vorsieht, Aufnahmegebühren und/oder gesonderte Zusatzbeiträge der Gruppierung zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Gruppierung darüber zu informieren.

§ 4.4 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen IBAN: DE72 3405 1350 0000 2674 19
BIC: WELADED1RVW

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 4.5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist gem. Satzung §8.2a nur zum Jahresende möglich und muss bis spätestens 1.11. eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr wird durch einen Austritt nicht aufgehoben!

§ 5 Senat

Die Mitgliederversammlung beschließt die Gründung eines Senates als Gremium des Vereins (gem. §9 der Satzung) zum 1. März 2019.

§ 5.1 Dem Senat können nur ordentliche Vollmitglieder oder fördernde Mitglieder angehören, die vom Senatsvorstand berufen werden. Bis zur Bildung des Senatsvorstandes berufen die Vorstandsmitglieder Senatoren. Die Beiträge für den Senat ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Senat.

§ 5.2 Der Senat wird von einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter geleitet. Er hat keinen eigenen Schatzmeister, da der Senat juristisch keine selbständige Einheit ist und somit nicht über eigene Gelder verfügt.

§ 5.3 Der Senat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die in der Grundform von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und danach mit 2/3 Mehrheit der bei Abstimmung anwesenden Mitgliedern des Senates (Senatoren, Senatorinnen und anwesende Vorstandsmitglieder) geändert werden kann. Wünschen mehr als 2/3 der Vereinsmitglieder eine Anpassung der Senatssatzung, so hat sich der Senat mit dem Thema zu befassen und eine einvernehmliche Regelung herzustellen. Gibt es binnen 30 Tagen keine einvernehmliche Regelung, kann die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit eine Änderung beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 14. April 2018 hat diese Vereinsordnung einstimmig beschlossen. Sie tritt mit dem darauf folgenden Tage in Kraft.